

BÜRGERGEMEINDE FEHREN



Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Zweck, Bestand und Aufgaben	4
§ 1 <i>Geltungsbereich und Zweck</i>	4
§ 2 <i>Bestand</i>	4
§ 3 <i>Aufgaben</i>	4
2. Gemeindeangehörige	4
§ 4 <i>Datenschutz</i>	4
3. Organisation der Gemeinde	4
3.1. Allgemeine Organisation	4
§ 5 <i>Organe</i>	5
§ 6 <i>Geschäftsverkehr</i>	5
§ 7 <i>Einberufung der Gemeindeversammlung</i>	5
§ 8 <i>Einberufung der Behörden</i>	5
§ 9 <i>Beschlussfähigkeit der Organe</i>	5
§ 10 <i>Protokollführung und Genehmigung</i>	5
§ 11 <i>Öffentlichkeit der Verhandlungen</i>	5
§ 12 <i>Wahlen und Abstimmungen</i>	5
§ 13 <i>Archivierung von Datenbeständen</i>	6
3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation	6
3.2.1. Politische Rechte	6
§ 14 <i>Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung</i>	6
§ 15 <i>Petition</i>	6
§ 16 <i>Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten</i>	6
§ 17 <i>Obligatorische Urnenabstimmung</i>	6
§ 18 <i>Aufgehoben</i>	6
3.2.2. Gemeindeversammlung	6
§ 19 <i>Befugnisse der Gemeindeversammlung</i>	6
§ 20 <i>Verfahren</i>	7
3.2.3. Gemeinderat	7
§ 21 <i>Zusammensetzung (Mitglieder)</i>	7
§ 22 <i>Befugnisse des Gemeinderates</i>	7
§ 23 <i>Ressortbereich</i>	7
§ 24 <i>Durch den Gemeinderat gewählte Beamte und Angestellte:</i>	7
§ 25 <i>Durch den Gemeinderat gewählte Kommissionen</i>	7

§ 25 ^{bis} Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge	8
4. Behörden, Beamte und Angestellte	8
§ 26 Dienstverhältnisse	8
§ 27 Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin	8
§ 28 Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin	8
§ 29 Gemeinde-/Finanzverwalter / Gemeinde-/Finanzverwalterin	9
5. Finanzhaushalt	9
§ 30 Voranschlag	9
§ 31 Neue Ausgaben unter besonderem Traktandum:	9
§ 32 Rechnungsprüfung	9
6. Zusammenarbeit der Gemeinden	9
§ 33 Formen der Zusammenarbeit	9
7. Beschwerderecht	9
§ 34 Beschwerderecht / Beschwerdefrist	9
8. Staatsaufsicht	10
§ 35 Staatsaufsicht	10
9. Schlussbestimmungen	10
§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts	10
§ 37 Inkrafttreten	10
10. Änderungstabelle – nach Beschluss	11

Gemeindeordnung Bürgergemeinde Fehren

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf §§ 2 und 56 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, beschliesst folgende Gemeindeordnung:

1. Zweck, Bestand und Aufgaben

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand

- 1 Die Bürgergemeinde Fehren ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- 2 Insbesondere sind
 - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
 - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
 - c) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
 - j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
 - k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben;
 - f) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder es zuzusichern.

2. Gemeindeangehörige

§ 4 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

§ 5 Organe

Die Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Beamtinnen / Angestellte der Verwaltung Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

§ 6 Geschäftsverkehr

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen zur Vorberatung unterbreitet werden.
- 2 Detaillierte Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

§ 7 Einberufung der Gemeindeversammlung

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen. Der Gemeinderat bestimmt den Informationsweg.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist bei der Gemeindeverwaltung aufzulegen oder zuzustellen.

§ 8 Einberufung der Behörden

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist bei der Gemeindeverwaltung aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 9 Beschlussfähigkeit der Organe

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei (3) anwesend sind.

§ 10 Protokollführung und Genehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

§ 11 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Die Bürgergemeinde anerkennt alle Funktionäre und Kommissionen der Einwohnergemeinde Fehren.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt.

§ 13 Archivierung von Datenbeständen

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

§ 14 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- a) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- b) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 15 Petition

Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 16 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 17 Obligatorische Urnenabstimmung

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
 - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 18 Aufgehoben

3.2.2. Gemeindeversammlung

§ 19 Befugnisse der Gemeindeversammlung

Neben den im § 56 aufgeführten Befugnissen des Gemeindegesetzes stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:
Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 10'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.-- übersteigen

(insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen; Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

§ 20 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3. Gemeinderat

§ 21 Zusammensetzung (Mitglieder)

Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

§ 22 Befugnisse des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
—Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 10'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.- nicht übersteigen.

§ 23 Ressortbereich

Der Gemeinderat legt selber die Verantwortlichen für folgende Ressortbereiche fest:

- a) Landwirtschaft
- b) Forst
- c) Allmend
- d) Liegenschaften

§ 24 Durch den Gemeinderat gewählte Beamte und Angestellte:

- a) Gemeindeangestellter-in

§ 25 Durch den Gemeinderat gewählte Kommissionen

- 1 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen (ständige Kommissionen):

Kommission:	Mitglieder:	Ersatz:
a) Forst-/Allmendkommission	3	2
b) Bürgerhäuserkommission	5	1
- 2 Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben nicht ständige Kommissionen wählen und einsetzen.
- 3 Die Aufgaben der einzelnen Kommissionen werden in Pflichtenheften geregelt.

§ 25^{bis} Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

- 1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird vom in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
- 2 Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- 3 Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission oder die Verwaltungsstelle zuständig.
- 4 Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:
 - a) für Aufträge bis zu Fr. 1'000.-: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
 - b) für Aufträge bis zu Fr. 10'000.-: die in der Sache zuständige Kommission oder der ressortverantwortliche Gemeinderat;
 - c) für alle anderen Aufträge: der Gesamtgemeinderat.
- 5 ¹

4. Behörden, Beamte und Angestellte

§ 26 Dienstverhältnisse

- 1 Beamte sind
 - a) Gemeindepräsident/in
- 2 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.
- 3 Anstellungsverhältnis
 - a) Die Angestellten mit Teilzeitpensen bis 30%, sowie aushilfsweise oder befristetes Personal können privatrechtlich angestellt werden.
 - b) Die Beamten und Angestellten mit einem Voll- oder Teilzeitpensum sind öffentlich-rechtlich angestellt.
- 4 In der Dienst - und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten aller des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

§ 27 Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin

- 1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm / Ihr untersteht das Gemeindepersonal.
- 2 Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin, resp. in offizieller Vertretung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin oder ein delegiertes Gemeinderatsmitglied hat eine Finanzkompetenz von Fr. 1'000.-- für einmalige Ausgaben. Über den Gebrauch der Finanzkompetenz ist an der Sitzung des Gemeinderates Rechenschaft abzugeben.

§ 28 Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration. Genaue Umschreibung der Arbeiten sind im Funktionsbeschrieb enthalten.

§ 29 Gemeinde-/Finanzverwalter / Gemeinde-/Finanzverwalterin

Der Gemeinde-/Finanzverwalter oder die Gemeinde-/Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde. Genaue Umschreibung der Arbeiten sind im Funktionsbeschreibung enthalten.

5. Finanzhaushalt

§ 30 Budget

- 1 Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober und der Gemeindeversammlung bis Ende des laufenden Jahres zu unterbreiten.
- 2 Als Ergänzung gilt § 145 + § 146 des Gemeindegesetzes.

§ 31 Neue Ausgaben unter besonderem Traktandum:

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 10'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 32 Rechnungsprüfung

- 1 Mit der Überprüfung des Finanzhaushaltes und der Rechnung ist die Rechnungsprüfungskommission beauftragt.
- 2 Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Fachstelle zur Mitwirkung beigezogen oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt werden.
- 3 Die Gemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle, im Rahmen seiner Finanzkompetenz (§ 22 Absatz 3). (Gemäss § 103 Abs. 3 GG)

6. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 33 Formen der Zusammenarbeit

Die Bürgergemeinde

- a) hat mit folgenden Partnern öffentlichrechtliche Verträge abgeschlossen:
 -
- b) Beteiligung an einem privat-rechtlichen Unternehmen
 - Raurica Waldholz AG
- c) ist folgenden Institutionen beigetreten:
 - Forstbetrieb Schwarzbubenland

7. Beschwerderecht

§ 34 Beschwerderecht / Beschwerdefrist

Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat innert 10 Tagen mit Beschwerde schriftlich und begründet angefochten werden.

8. Staatsaufsicht

§ 35 Staatsaufsicht

Hier gelten die Bestimmungen von § 206 ff des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

9. Schlussbestimmungen

§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Aufgehoben sind insbesondere:

Gemeindeordnung vom 10. April 2000 (Verfügung vom 20.10.2000) mit allen nachträglichen Änderungen.
(§§ 24 und 26 am 10. September 2001)

§ 37 Inkrafttreten

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, in Kraft.

Nicole Ditzler-Trepp
Gemeindepräsidentin

Regina Fringeli
Gemeindeschreiberin

Von der Bürgergemeindeversammlung genehmigt am 28. Juni 2010
Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 15. September 2011

Teilrevision der §§ 5 c), 18, 19, 20, 22 Abs. 3, 25^{bis}, 26 Abs. 2, 27 Abs. 2, 30 Titel + Abs. 1, 31, 33 a) + c), 37 Abs. 2 beschlossen an der Bürgergemeindeversammlung am 12. Dezember 2022, in Kraft per 1. Januar 2023.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 18. September 2023


Nicole Ditzler-Trepp
Gemeindepräsidentin


Claudia Ackermann
Gemeindeschreiberin

10. Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
24.06.2019	01.01.2020	§ 26 Abs. 1, b)	Gestrichen
12.12.2022	01.01.2023	§§ 5 c), 19, 20, 22 Abs. 3, 26 Abs. 2, 27 Abs. 2, 30 Titel + Abs. 1, 31, 33 a)	Geändert
12.12.2022	01.01.2023	§ 18	Aufgehoben
12.12.2022	01.01.2023	§ 25 ^{bis} , 33 c), 37 Abs. 2	Eingefügt

Prisongasse 1
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 57
agem@vd.so.ch
agem.so.ch

A-Post

Bürgergemeinde Fehren
Kirchstrasse 215
4232 Fehren

Verfügung vom 24. November 2023

**Genehmigung der Änderungen der §§ 5 c), 18, 19, 20, 22 Abs. 3, 25^{bis}, 26 Abs. 2, 27 Abs. 2, 30 Titel + Abs. 1, 31, 33 a) + c) sowie 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Fehren
Änderung der Verfügung vom 18. September 2023**

1. Feststellungen

Mit Schreiben vom 3. August 2023 reichte die Bürgergemeinde Fehren die geänderte Gemeindeordnung, welche von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2022 beschlossen wurde, zur Genehmigung ein.

Mit Datum vom 18. September 2023 erging die entsprechende Genehmigungsverfügung.

In der Zwischenzeit wurde festgestellt, dass § 25^{bis} Abs. 5 nicht hätte genehmigt werden dürfen.

2. Erwägungen

2.1. Nach § 209 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 [GG; BGS 131.1] sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindeglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Gemeindeordnung ist vom Volkswirtschaftsdepartement zu genehmigen.

2.2. Nach § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG). Gestützt auf diese Bestimmung wird der nachfolgende Paragraph der Dienst- und Gehaltsordnung korrigiert bzw. ergänzt:

2.2.1. § 25^{bis} Abs. 5, streichen:

Begründung: Nach § 3 Abs. 2 Submissionsverordnung vom 21. Dezember 2021 haben die Gemeinden einzig noch die Zuständigkeiten in der Gemeindeordnung oder einem rechtsetzenden Reglement zu regeln. Die Gemeinden haben somit keine Autonomie (mehr) für weitere Regelungen. Vorgaben betreffend Offert Einholung könnten lediglich in einem Verwaltungsreglement festgelegt werden.

2.3. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

2.4. Nach § 22 Abs. 1 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11) können Verfügungen und Entscheide durch die zuständige Behörde oder die Aufsichtsbehörde abgeändert oder widerrufen werden, falls sich die Verhältnisse geändert haben oder, sofern Rückkommensgründe bestehen, überwiegende Interessen dies erfordern.

Ziffer 4.1. der Verfügung vom 18. September 2023 ist daher entsprechend zu ändern.

3. Unterschriftenregelung

Nach § 7 litera g der Verordnung über die Delegation der Unterschriftenberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 werden vom Chef des Amtes für Gemeinden im Namen des Volkswirtschaftsdepartementes alle Verfügungen nach der Gemeindegesetzgebung unterschrieben.

4. Verfügung

- gestützt auf § 22 VRG, § 209 GG i.V.m. § 5 DelG, § 210 GG und § 19 Abs. 1 lit. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 [GT; BGS 615.11] -

4.1. Ziffer 4.1. der Verfügung vom 18. September 2023 wird wie folgt abgeändert:
Die Änderungen der §§ 5 c), 18, 19, 20, 22 Abs. 3, 25^{bis}, 26 Abs. 2, 27 Abs. 2, 30 Titel + Abs. 1, 31, 33 a) + c) sowie 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung werden mit folgender Korrektur genehmigt:

4.1.1. § 25^{bis} Abs. 5, **streichen**

4.2. Dem Amt für Gemeinden ist per E-Mail (agem@vd.so.ch) ein bereinigtes und unterzeichnetes Exemplar der Gemeindeordnung als PDF-Datei zukommen zu lassen.

4.3. Für die vorliegende Verfügung werden keine Kosten erhoben.

Volkswirtschaftsdepartement



André Grolimund
Chef Amt für Gemeinden

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

- Amt für Gemeinden (2, GRO, SCN)
- Bürgergemeinde Fehren, Kirchstrasse 215, 4232 Fehren